

Festsetzungen
zum Bebauungsplan Kirchberg Nr. 8 "Sportanlagen"
(Rechtskraft 23.10.1980)

einschließlich 1. Änderung ^{*1)}
(Rechtskraft 04.12.1986)

einschließlich 2. vereinfachte Änderung ^{*2)}
(Rechtskraft 02.10.2014)

1. Vorhandener Gehölzbestand ist soweit wie möglich zu erhalten..
2. Zur Einbindung der Sportanlagen in die umgebenden geschützten Landschaftsteile sowie als Ersatz für die der Tennisanlage zum Opfer fallenden Gehölzbestände ist eine massive Umgrünung mit standortgerechten Laubgehölzen vorzusehen.

Entsprechende Bepflanzungspläne sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

3. Das Clubhaus muss sich in Gestaltung und Farbe (keine grellbunten Außenfarben) harmonisch in die Landschaft einfügen.
4. Im Planbereich dürfen keine Aufschüttungen vorgenommen werden. ^{*1)}

^{*1)} Festsetzung der 1. Änderung:
(Mit Ausnahme der im Plan dargestellten Aufschüttungen entlang der Straße „An der Rur“.)

- ^{*2)} Festsetzung der 2. vereinfachten Änderung:
5. Nebengebäude bis zu einer Größe von 60 cbm sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.